SECHSUNDZWANZIGSTE RICHTLINIE 2002/34/EG DER KOMMISSION

vom 15. April 2002

zur Anpassung der Anhänge II, III und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/41/EG der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse (SCCNFP),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Anhang II, laufende Nummer 293, dürfen kosmetische Mittel keine radioaktiven Stoffe enthalten. Allerdings dürfen nach Fußnote 1 zur laufenden Nummer 293, in der auf die Richtlinien vom 2. Februar 1959 zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen [3] Bezug genommen wird, unter den dort festgelegten Bedingungen natürliche radioaktive Stoffe und durch künstliche Kontamination der Umwelt entstandene radioaktive Stoffe vorhanden sein. Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie 96/29/Euratom des Rates [4] aufgehoben, deren Artikel 6 Absatz 5 besagt, dass die Mitgliedstaaten weder den absichtlichen Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen noch die Einfuhr oder Ausfuhr derartiger Waren zulassen dürfen. In der Richtlinie 96/29/Euratom wird der Begriff „radioaktiver Stoff" für die Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie definiert. Deshalb ist die laufende Nummer 293 von Anhang II entsprechend anzupassen.

(2) Der SCCNFP hat aufgrund der Verhaltensregeln der IFRA (International Fragrance Association) 36 Stoffe aufgelistet, die nicht in Duftstoffzubereitungen für kosmetische Mittel enthalten sein dürfen. Sieben dieser 36 Duftstoffbestandteile sind bereits in Anhang II enthalten, einer (6-Methylcumarin) unter der laufenden Nummer 46 in Anhang III Teil 1, wodurch seine Verwendung bereits auf Mundpflegemittel beschränkt wird. Deshalb sollten die restlichen 28 Duftstoffbestandteile in die Liste von Anhang II aufgenommen werden. Die Unbedenklichkeit dieser Stoffe wurde vom SCCNFP lediglich im Hinblick auf ihre Verwendung als Duftstoffbestandteile beurteilt. Daher muss ihre Verwendung für diesen Zweck geregelt werden. Die Unbedenklichkeit dieser Stoffe für andere Verwendungszwecke wird derzeit vom SCCNFP geprüft.

(3) Nach den Empfehlungen des SCCNFP sollte Methyleugenol nicht absichtlich als kosmetischer Inhaltsstoff verwendet werden. Methyleugenol sollte daher in Anhang II aufgenommen werden. Da Methyleugenol allerdings in ätherischen Ölen, die als kosmetische Bestandteile verwendet werden, natürlich vorkommt, hat der SCCNFP eine genaue Höchstkonzentration für den Fall des Vorhandenseins in kosmetischen Mitteln angegeben.

(4) Aufgrund von Informationen über die Verwendung von Lithiumhydroxid und Calciumhydroxid in kosmetischen Mitteln wie auch aufgrund der Unbedenklichkeitsprüfungen sollte nach den Empfehlungen des SCCNFP die Verwendung dieser Stoffe beschränkt werden. Die laufenden Nummern 15b und 15c in Anhang III Teil 1 sind daher entsprechend anzupassen.

(5) Aufgrund einer toxikologischen Bewertung empfiehlt der SCCNFP für den Restacrylamidgehalt im Fertigerzeugnis einen zulässigen Höchstwert festzulegen. Deshalb ist Polyacrylamid (Polyacrylamide) in Teil 1 von Anhang III aufzunehmen.

(6) Der SCCNFP hat 61 Haarfärbemittel toxikologisch bewertet und Empfehlungen zur jeweiligen Verwendung und Höchstkonzentration sowie zu speziellen Warnhinweisen abgegeben. Eines dieser Erzeugnisse ist bereits in Teil 1 von Anhang III unter der laufenden Nummer 16 enthalten, die entsprechend geändert werden sollte. Es sind nach wie vor genauere Informationen über die Sicherheit bestimmter Haarfärbemittel erforderlich, insbesondere damit, wie vom SCCNFP gewünscht, die Möglichkeit einer Verbindung zwischen der langfristigen regelmäßigen Anwendung permanenter Haarfärbemittel und einem erhöhten Blasenkrebsrisiko untersucht werden kann. Die übrigen 60 Haarfärbemittel sind daher in Teil 2 von Anhang III aufzunehmen. Die laufende Nummer 8 in Teil 1 von Anhang III bezieht sich auf eine Gruppe von Phenylendiamin-Derivaten, die als Haarfärbemittel Verwendung finden. Um Mehrfacheinträge zu vermeiden, sollte der Text in Spalte B so abgeändert werden, dass diese an anderer Stelle in Anhang III angeführten Derivate ausgenommen sind.

(7) Nach den Empfehlungen des SCCNFP ist die Verwendung von Moschus-Xylol (Musk xylene) in kosmetischen Mitteln — ausgenommen Erzeugnisse zur Mundpflege — bis zu einer theoretisch absorbierten Tagesdosis von ca. 10 µg pro kg Körpergewicht unbedenklich. Bis die Bewertung des Risikos dieses Stoffes aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates [5] zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe abgeschlossen ist, ist Moschus-Xylol daher in Teil 2 von Anhang III aufzunehmen.

[1] ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169.
[2] ABl. L 145 vom 20.6.2000, S. 25.
[3] ABl. 11 vom 20.2.1959, S. 221/59.
[4] ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.
[5] ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

(8) Nach den Empfehlungen des SCCNFP ist die Verwendung von Moschus-Keton (Musk ketone) in kosmetischen Mitteln — ausgenommen Erzeugnisse zur Mundpflege — bis zu einer theoretisch absorbierten Tagesdosis von ca. 14 µg pro kg Körpergewicht unbedenklich. Bis die Bewertung des Risikos dieses Stoffes aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe abgeschlossen ist, ist Moschus-Keton daher in Teil 2 von Anhang III aufzunehmen.

(9) Nach Auffassung des SCCNFP ist die Verwendung des UV-Filters Dimethicodiethylbenzalmalonat (Dimethicodiethylbenzalmalonate) in kosmetischen Mitteln unter bestimmten Einschränkungen unbedenklich. Daher ist Dimethicodiethylbenzalmalonat in Teil 1 von Anhang VII aufzunehmen.

(10) Nach Auffassung des SCCNFP ist die Verwendung von Titandioxid (Titanium dioxide) als UV-Filter in kosmetischen Mitteln unter bestimmten Einschränkungen unbedenklich. Daher ist Titandioxid in Teil 1 von Anhang VII aufzunehmen.

(11) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 76/768/EWG wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass kosmetische Mittel, die die in den Anhängen II, III und VII der Richtlinie 76/768/EWG in der Fassung des Anhangs dieser Richtlinie aufgeführten Stoffe enthalten und die nach dem 15. April 2004 an den Endverbraucher abgegeben werden, die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 15. April 2003 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. April 2002

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Anhänge II, III und VII der Richtlinie 76/768/EWG werden wie folgt geändert:

1. Anhang II:

i) Die laufende Nummer 293 und die zugehörige Fußnote 1 erhalten folgende Fassung:

„293. Radioaktive Stoffe im Sinne der Richtlinie 96/29/Euratom [1] zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen.

[1] ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1."

ii) Die laufenden Nummern 423 bis 451 werden hinzugefügt:

„423. Alantwurzelöl (Inula helenium) (CAS-Nr. 97676-35-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

424. Benzylcyanid (CAS-Nr. 140-29-4) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

425. Cyclamenalkohol (CAS-Nr. 4756-19-8) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

426. Diethylmaleat (CAS-Nr. 141-05-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

427. Dihydrocumarin (CAS-Nr. 119-84-6) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

428. 2,4-Dihydroxy-3-methylbenzaldehyd (CAS-Nr. 6248-20-0) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

429. 3,7-Dimethyl-2-octen-1-ol (6,7-Dihydrogeraniol) (CAS-Nr. 40607-48-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

430. 4,6-Dimethyl-8-tert-butylcumarin (CAS-Nr. 17874-34-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

431. Dimethylcitraconat (CAS-Nr. 617-54-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

432. 7,11-Dimethyl-4,6,10-dodecatrien-3-on (CAS-Nr. 26651-96-7) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

433. 6,10-Dimethyl-3,5,9-undecatrien-2-on (CAS-Nr. 141-10-6) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

434. Diphenylamin (CAS-Nr. 122-39-4) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

435. Ethylacrylat (CAS-Nr. 140-88-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

436. Feigenblätter, rein (Ficus carica) (CAS-Nr. 68916-52-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

437. *trans*-2-Heptenal (CAS-Nr. 18829-55-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

438. *trans*-2-Hexenaldiethylacetal (CAS-Nr. 67746-30-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

439. *trans*-2-Hexenaldimethylacetal (CAS-Nr. 18318-83-7) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

440. Hydroabiethylalkohol (CAS-Nr. 13393-93-6) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

441. 6-Isopropyl-2-decahydronaphthalinol (CAS-Nr. 34131-99-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

442. 7-Methoxycumarin (CAS-Nr. 531-59-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

443. 4-(p-Methoxyphenyl)-3-buten-2-on (CAS-Nr. 943-88-4) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

444. 1-(p-Methoxyphenyl)-1-penten-3-on (CAS-Nr. 104-27-8) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

445. Methyl-trans-2-butenoat (CAS-Nr. 623-43-8) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

446. 7-Methylcumarin (CAS-Nr. 2445-83-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

447. 5-Methyl-2,3-hexandion (CAS-Nr. 13706-86-0) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

448. 2-Pentylidencyclohexanon (CAS-Nr. 25677-40-1) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

449. 3,6,10-Trimethyl-3,5,9-undecatrien-2-on (CAS-Nr. 1117-41-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

450. Verbenaöl (Lippia citriodora Kunth.) (CAS-Nr. 8024-12-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

451. Methyleugenol (CAS-Nr. 95-15-2), ausgenommen normale Gehalte in verwendeten natürlichen ätherischen Ölen und unter der Voraussetzung, dass die Konzentration folgende Werte nicht übersteigt:

a) 0,01 % in Parfum

b) 0,004 % in Eau de Toilette

c) 0,002 % in parfümierter Creme

d) 0,001 % in abwaschbaren Mitteln

e) 0,0002 % in sonstigen Mitteln, die auf der Haut verbleiben, und Erzeugnissen zur Mundpflege".

2. Anhang III Teil 1:

i) Spalte b der laufenden Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„m- und p-Phenylendiamine, ihre N-substituierten Derivate und ihre Salze; N-substituierte Derivate der o-Phenylendiamine [1], ausgenommen die in diesem Anhang an anderer Stelle aufgelisteten Derivate

[1] Diese Stoffe können einzeln oder kombiniert verwendet werden, vorausgesetzt, die Summe der Anteilswerte der einzelnen Stoffe im kosmetischen Mittel, ausgedrückt als zulässiger Höchstwert, überschreitet nicht 1."

ii) Die laufenden Nummern 15b und 15c erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
„15b	Lithium-hydroxid	a) Entkräuselungsmittel für die Haare	a)		a)
		1. Allgemeine Verwendung	1. 2 Gew.-% [3]		1. Enthält Alkali Kontakt mit den Augen vermeiden Erblindungsgefahr Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren
		2. Gewerbliche Verwendung	2. 4,5 Gew.- % [3]		2. Nur für gewerbliche Verwendung Kontakt mit den Augen vermeiden Erblindungsgefahr
		b) Mittel zur Regulierung des pH-Werts — für Enthaarungsmittel		b) pH bis max. 12,7	b) Enthält Alkali Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren Kontakt mit den Augen vermeiden
		c) Andere Vewendungen — Mittel zur Regulierung des pH-Werts (nur in Erzeugnissen die ausgespült werden)		c) pH bis max. 11	
15c	Calcium-hydroxid	a) Entkräuselungsmittel für die Haare mit zwei Komponenten: Calciumhydroxid und Guanidinsalz	a) 7 Gew.-% Calciumhydroxid		a) Enthält Alkali Kontakt mit den Augen vermeiden Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren Erblindungsgefahr
		b) Mittel zur Regulierung des pH-Werts, Haarentfernungsmittel		b) pH bis max. 12,7	b) Enthält Alkali Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren Kontakt mit den Augen vermeiden
		c) Andere Verwendungen (z. B. Mittel zur Regulierung des pH-Werts, Verarbeitungshilfsstoff)		c) pH bis max. 11	

[3] Die Natrium-, Kalium - oder Lithiumhydroxidkonzentration wird ausgedrückt in Gewicht als Natriumhydroxid. Bei Gemischen darf die Summe die in Spalte d angegebenen Obergrenzen nicht überschreiten."

iii) Die laufende Nummer 16 erhält folgende Fassung:

Lfd Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
„16	1-Naphthol (CAS Nr. 90-15-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen“

iv) Die laufende Nummer 66 wird gemäß der nachstehenden Tabelle eingefügt:

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
„66	Polyacrylamides	a) Körperpflegemittel, die auf der Haut verbleiben b) sonstige kosmetische Mittel		a) Restacrylamidgehalt 0,1 mg/kg b) Restacrylamidgehalt 0,5 mg/kg“	

3. Anhang III, Teil 2:

Die laufenden Nummern 1 bis 62 werden gemäß der nachstehenden Tabelle eingefügt:

Lfd. Nr	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
„1	Basic Blue 7 (CAS-Nr. 2390-60-5)	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	0,2 %		Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
2	2-Amino-3-nitrophenol (CAS-Nr. 603-85-0) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004

Lfd. Nr	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
3	4-Amino-3-nitrophenol (CAS-Nr. 610-81-1) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
4	2,7-Naphthalenediol (CAS-Nr. 582-17-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %		30.9.2004
5	m-Aminophenol (CAS-Nr. 591-27-5) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
6	2,6-Dihydroxy-3,4-dimethylpyridine (CAS-Nr. 84540-47-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
7	4-Hydroxypropylamino-3-nitrophenol (CAS-Nr. 69825-83-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 5,2 % b) 2,6 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 2,6 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
8	6-Nitro-2,5-pyridinediamine (CAS-Nr. 23920-15-2) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	3,0 %		Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
9	HC Blue No 11 (CAS-Nr. 23920-15-2) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
10	Hydroxyethyl-2-Nitro-p-toluidine (CAS-Nr. 100418-33-5) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004

Lfd. Nr	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
11	2-Hydroxyethylpicramic acid (CAS-Nr. 99610-72-7) und ihre Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
12	p-Methylaminophenol (CAS Nr. 150-75-4) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
13	2,4-Diamino-5-methylphenoxyethanol (CAS-Nr. 141614-05-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
14	HC Violet No 2 CAS-Nr. 104226-19-9) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,0 %			30.9.2004
15	Hydroxyethyl-2,6-dinitro-p-anisidine (CAS-Nr. 122252-11-3) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	3,0 %		Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
16	HC Blue No 12 (CAS-Nr. 104516-93-0) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 1,5 % b) 1,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,75 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
17	2,4-Diamino-5-methylphenetol (CAS-Nr. 141614-04-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
18	1,3-Bis(2,4-diaminophenoxy)propane (CAS-Nr. 81892-72-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004

Lfd. Nr	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
19	3-Amino-2,4-dichlorophenol (CAS-Nr. 61693-42-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
20	Phenylmethyl-pyrazolone (CAS-Nr. 89-25-8) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30.9.2004
21	2-Methyl-5-hydroxyethylaminophenol (CAS-Nr. 55302-96-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
22	Hydroxybenzomorpholine (CAS-Nr. 26021-57-8) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
23	1,7-Naphthalenediol (CAS- Nr. 575-38-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
24	HC Yellow No 10 (CAS-Nr. 109023-83-8) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	0,2 %			30.9.2004
25	2,6-Dimethoxy-3,5-pyridinediamine (CAS-Nr. 85679-78-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
26	HC Orange No 2 (CAS-Nr. 85765-48-6) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	1,0 %			30.9.2004
27	HC Violet No 1 (CAS-Nr. 82576-75-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht-oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,5 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30.9.2004

Lfd. Nr	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
28	3-Mehylamino-4-nitrophenoxyethanol (CAS-Nr. 59820-63-2) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	1,0 %			30.9.2004
29	2-Hydroxy-ethylamino-5-nitro-anisole (CAS-Nr. 66095-81-6) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	1,0 %			30.9.2004
30	2-Chloro-5-nitro-N-hydroxyethyl-p-phenylendiamine (CAS-Nr. 50610-28-1) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
31	HC Red No 13 (CAS-Nr. 29705-39-3) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,5 % b) 2,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,25 %		30.9.2004
32	1,5-Naphthalenediol (CAS-Nr. 83-56-7) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %		30.9.2004
33	Hydroxypropyl-bis-(N-hydroxyethyl-p-phenylenediamine) (CAS-Nr. 128729-30-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
34	o-Aminophenol (CAS-Nr. 95-55-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
35	4-Amino-2-hydroxytoluene (CAS- Nr. 2835-95-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004

Lfd. Nr	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
36	2,4-Diaminophenoxyethanol (CAS-Nr. 70643-19-5) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	4,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 2,0 %		30.9.2004
37	2-Methylresorcinol (CAS-Nr. 608-25-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
38	4-Amino-m-cresol (CAS-Nr. 2835-99-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004
39	2-Amino-4-hydroxyethylaminoanisole (CAS-Nr. 83763-47-7) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004
40	3,4-Diamino-benzoic acid (CAS-Nr. 619-05-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
41	6-Amino-o-cresol (CAS-Nr. 17672-22-9) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004
42	2-Aminomethyl-p-aminophenol (CAS Nr. 79352-72-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004
43	Hydroxyethylaminomethyl-p-aminophenol (CAS Nr. 110952-46-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004
44	Hydroxyethyl-3,4-methylenedioxyaniline (CAS Nr. 81329-90-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004

Lfd. Nr	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
45	Acid Black 52 (CAS-Nr. 16279-54-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
46	2-Nitro-p-phenylenediamine (CAS-Nr. 5307-14-2) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,3 % b) 2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,15 %		30.9.2004
47	HC Blue No 2 (CAS-Nr. 33229-34-4) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,8 %			30.9.2004
48	3-Nitro-p-hydroxyethylaminophenol (CAS-Nr. 65235-31-6) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 6,0 % b) 6,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 3,0 %		30.9.2004
49	4-Nitrophenyl aminoethylurea (CAS-Nr. 27080-42-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,5 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30.9.2004
50	HC Red No 10 + HC Red No 11 (CAS-Nr. 95576-89-9 + 95576-92-4) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
51	HC Yellow No 6 (CAS-Nr. 104333-00-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
52	HC Yellow No 12 (CAS-Nr. 59320-13-7) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 1,0 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %		30.9.2004

Lfd. Nr	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
53	HC Blue No 10 (CAS-Nr. 173994-75-7) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
54	HC Blue No 9 (CAS-Nr. 114087-47-1) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
55	2-Chloro-6-ethylamino-4-nitrophenol (CAS-Nr. 131657-78-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004
56	2-Amino-6-chloro-4-nitrophenol (CAS-Nr. 6358-09-4) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
57	Basic Blue No 26 (CAS-Nr. 2580-56-5) (CI 44045) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,5 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30.9.2004
58	Acid Red 33 (CAS-Nr. 3567-66-6) (CI 17200) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,0 %			30.9.2004
59	Ponceau SX (CAS-Nr. 4548-53-2) (CI 14700) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,0 %			30.9.2004
60	Basic Violet 14 (CAS-Nr. 632-99-5) (CI 42510) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,3 % b) 0,3 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,15 %		30.9.2004

Lfd. Nr	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
61	Musk xylene (CAS-Nr. 81-15-2)	Alle kosmetischen Mittel außer Erzeugnisse zur Mundpflege	a) 1,0 % in Parfum b) 0,4 % in Eau de Toilette c) 0,03 % in sonstigen Erzeugnissen			28.2.2003
62	Musk ketone (CAS-Nr. 81-14-1)	Alle kosmetischen Mittel außer Erzeugnisse zur Mundpflege	a) 1,4 % in Parfum b) 0,56 % in Eau de Toilette c) 0,042 % in sonstigen Erzeugnissen			28.2.2003“

4. Anhang VII Teil 1:

Die laufenden Nummer 26 und 27 werden gemäß der nachstehenden Tabelle eingefügt:

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett
„26	Dimethicodiethylbenzalmalonate (CAS-Nr. 207574-74-1)	10 %		
27	Titanium dioxide	25 %“		